

**Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)**

**Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 15. November 2006 in Kraft.**

**1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV**

Die Stadtwerke Mosbach GmbH berechnet im Falle der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV die folgenden Kosten

## Preisblatt

### Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (STROM und GAS) im Auftrag des Lieferanten

*Preise gültig ab 01.01.2023*

Die Stadtwerke Mosbach GmbH berechnet im Falle der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV die folgenden Kosten

	netto
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	75,00 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	75,00 €
Erfolgreiche Unterbrechung (€/Auftrag)	75,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	37,50 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	37,50 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	97,50 €

#### Ergänzende Hinweise

- Bitte überweisen Sie den Betrag erst nach Erhalt der Rechnung.
- Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich für Niederspannung und Niederdruck gültig. Sperrungen in anderen Spannungsebenen und Druckstufen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung wird der beauftragende Lieferant vorab informiert.
- Die oben genannten Preise gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb unserer regulären Arbeitszeiten - Montag bis Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr.
- Zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung) bei Gas muss der Letztverbraucher nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber einen Installateur mit der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage nach Entsperrung beauftragen. Die Entsperrung durch den jeweiligen Messstellenbetreiber wird vom Netzbetreiber freigegeben. Die Kosten des Installateurs sind vom Letztverbraucher zu tragen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## **2. Zahlungsweise**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

## **3. Steuern und Abgaben**

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.